

setzbücher. Das unmittelbare Objekt ist ein notwendiges Element des Tatbestandes. Mit seiner Bestimmung beginnt auch der Prozeß der Qualifizierung der Straftat.

Vom Objekt wird der Gegenstand der Straftat unterschieden. Der Gegenstand ist der Mensch oder die Sache, die Ziel des kriminellen Angriffs sind. Zum Beispiel treten beim Diebstahl als Gegenstand verschiedene materielle Werte auf, wobei das Objekt dieser Straftat sowohl sozialistisches als auch persönliches Eigentum sein kann. Ohne Objekt gibt es keine einzige Straftat, ohne Gegenstand kann jedoch eine ganze Reihe von Straftaten sein, die keinen materiellen Schaden nach sich ziehen (z. B. Verweigerung des Wehrdienstes, Begünstigung einer Straftat).

Subjekt der Straftat kann nach dem sowjetischen Strafrecht jede Person sein, die das 16. Lebensjahr erreicht hat und zurechnungsfähig ist. Für einige Straftaten ist in den Grundlagen das Mindestalter der Verantwortlichkeit auf 14 Jahre festgesetzt; und zwar für Tötung, Raub, Diebstahl, böswilliges Rowdytum, Sachbeschädigung, Körperverletzung, vorsätzliche Handlungen, die ein Eisenbahnunglück hervorrufen können. Die genannten Straftaten wurden wegen ihrer erhöhten Gesellschaftsgefährlichkeit, ihrer Verbreitung und offensichtlichen Schädlichkeit ausgewählt.

Das zweite notwendige Merkmal des Subjekts der Straftat ist die Zurechnungsfähigkeit. Dazu bestimmt Art. 11 der Grundlagen: „Als zurechnungsunfähig gilt eine Person, die sich zum Zeitpunkt der Begehung einer gesellschaftsgefährlichen Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit befand, daß heißt infolge einer chronischen Geisteskrankheit, einer zeitweiligen Störung der Geistestätigkeit, infolge Schwachsinn oder eines sonstigen krankhaften Zustandes nicht imstande war, sich über ihre Handlungen Rechenschaft zu geben oder sie zu lenken.“ Gegenüber Zurechnungsunfähigen werden anstelle der Strafe Maßnahmen medizinischen Charakters angewendet.

Das sowjetische Strafrecht kennt im Unterschied zum Strafrecht einiger anderer sozialistischer Länder nicht das Institut der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Die sowjetischen Gerichte berücksichtigen jedoch bei der Individualisierung der Strafe, insbesondere wenn über eine bedingte Verurteilung zu entscheiden ist, psychische Anomalien des Täters. Dazu verpflichtet sie das Prinzip des sozialistischen Humanismus und das Prinzip der Individualisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Das sowjetische Strafrecht widmet der Verantwortlichkeitsregelung für Straftaten, die im Zustand der Trunkenheit begangen wurden, große Aufmerksamkeit. Trunkenheit und Alkoholismus gehören zu den hauptsächlichsten Ursachen und Bedingungen der Kriminalität in der UdSSR. Bis zu 90 Prozent des Rowdytums, 70 Prozent der vorsätzlichen Tötungen, 60 Prozent der Körperverletzungen und Vergewaltigungen werden von Personen begangen, die sich zum Zeitpunkt der Tatbegehung im Zustand der Trunkenheit befanden. Hiervon ausgehend bestimmt Art. 12 der Grundlagen: „Eine Person, die eine Straftat im Zustand der Trunkenheit begangen hat, wird von der strafrechtlichen* Verantwortlichkeit nicht befreit.“ Dabei wird unter Trunkenheit sowohl die alkoholische als auch die narkotische „Trunkenheit“ verstanden. Die Begehung einer Straftat im Zustand der Trunkenheit gilt als ein die Verantwortlichkeit erschwerender Umstand.